

# AKTUELL - KFZ-Steuererhöhung

Beitrag von „dummytest“ vom 21. Dezember 2005 um 13:44

Zitat von sbk

Bedenke bitte, dass es sich im vorliegenden Fall um ein Mehrzweckfahrzeug nach der vom FG Köln genannten Richtlinie handelte. Die T-Reg sind als Kombinationsfahrzeuge eingestuft. Um in den Genuss des Urteils zu kommen, musst Du "eigentlich" erst eine entsprechende Umwidmung durch den zuständigen TÜV hinbekommen.

ohne jetzt zu sehr juristisch zu werden (davon habe ich nämlich keine Ahnung 😊), aber ich verstehe die Definition des Gerichtes noch anders:

Zitat von Finanzgericht

Der „Land Rover“ des Antragstellers erfüllt diese Bedingungen. Er gilt mithin nicht als der Klasse M1 zugehöriger Personenkraftwagen. Es hätte folglich keine Hubraumbesteuerung vorgenommen werden dürfen. Ob das Fahrzeug, wie der Antragsteller vorträgt, sogar als Geländefahrzeug (Symbol G) im Sinne von A. 4.1 anzusehen ist, kann dahinstehen. Beide Fahrzeugkategorien „AF Mehrzweckfahrzeug“ (in der besonderen Variante) und „Geländefahrzeug (Symbol G)“ sind nach Gewicht zu besteuern, weil „andere Fahrzeuge“ im Sinne von § 8 Nr. 2 KraftStG.

Bin mal gespannt, was rauskommt (und ob die beim FA meinen Einspruch verstehen 😊)